

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
KFA

BearbeiterIn
Mag. Gerhard Maurer

BerichterstellerIn
GR Christian Sibona

Graz, 02.04.2024

GZ: KFA-0135569/2023
Gesamtvertrag
Friseure und Perückenmacher
Vertragsbeitritt

Die steigende Nachfrage nach Perücken auf Kosten der Krankenversicherungsträger und die geforderte Harmonisierung machte es notwendig, dass österreichweit eine einheitliche Regelung für die Voraussetzungen und Tarife für eine Perücke als Versicherungsleistung gefunden wurde. Insbesondere gelten Perücken als medizinische Hilfsmittel, die im Falle eines krankheitsbedingten Haarausfalls oder medikamentös bedingtem Ausfall der Haare, wie beispielsweise nach einer Chemotherapie von einem Arzt verordnet werden und in der Folge direkt zwischen dem Perückenmacher und dem Krankenversicherungsträger verrechnet werden können

Diesbezüglich wurde zwischen der ÖGK und der Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher der WKÖ mit Wirksamkeit für die Landesinnung ein Gesamtvertrag geschlossen, der eine bundesweit einheitliche Versorgung der Versicherten und Angehörigen durch die Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Friseure und Perückenmacher mit Perücken zu definierten und direkt mit der Krankenversicherung abzurechnenden Tarifen vorsieht. Damit soll eine flächendeckende und wohnortnahe Sachleistungsversorgung ohne Zuzahlung für die Versicherten sichergestellt werden.

Um den Anforderungen und den Erwartungshaltungen der Versicherten gerecht werden zu können, hat die KFA, insbesondere um den gesetzlichen Auftrag einer Krankenfürsorgeeinrichtung bestmöglich erfüllen zu können, ihre Angebotspalette auch im Hinblick auf die Bereit- und Sicherstellung einer fachgerechten Anpassung und Abgabe von Perücken als medizinische Hilfsmittel im Rahmen einer satzungsgemäßen Leistungsverpflichtung an den Bedarf und die Nachfrage durch die Mitglieder anzupassen.

Damit diese Leistungen auch den KFA-Versicherten und Angehörigen im Rahmen einer Direktverrechnung angeboten werden können, könnte im Zuge eines Vertragsbeitrittes zu diesem zwischen der ÖGK und der WKÖ, Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher geschlossenen Gesamtvertrag vom 13.12.2022 samt Anlagen und konzipierten Zusatzvereinbarungen 1 und 2 die Grundlage für den Abschluss von Einzelverträgen vorgesehen werden. Zumal zwischenzeitlich auch schon seitens der BVAEB ein entsprechender Beitritt stattgefunden hat.

Die seitens der Perückenmacher und Friseure angebotenen Leistungen würden sich als sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bestehenden Leistungsvolumen der KFA präsentieren und darüber hinaus den Bestimmungen des §47 der Satzung entsprechen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus §1 Abs. 2 Anhang A, Z7 der Geschäftsordnung.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle den Vertragsbeitritt der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz zu dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden und in der Beilage /.A angeschlossen, zwischen der ÖGK und der Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher, WKÖ abgeschlossenen Gesamtvertrag samt Anlagen vom 13.12.2022 und Zusatzvereinbarungen mit Wirksamkeit 01.04.2024, beschließen.


Anlage:


Vertrag /.A


Vertragsbeitritt/.B

Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand der KFA:
elektronisch unterschrieben


Die/Der Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:
(Christian Sikora)

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Maurer Gerhard |
| | Zertifikat | CN=Maurer Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-04-05T09:06:30+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |


| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Frölich Klaus |
| | Zertifikat | CN=Frölich Klaus,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-04-08T10:35:07+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses
der Krankenfürsorgeanstalt

am 23.04.2024

Der/Die SchriftführerIn:


Der/die Vorsitzende:
(Christian Sikora)

| | | | |
|-------------------------------------|--|--|--|
| Der Antrag wurde in der heutigen | | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen | <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> | bei Anwesenheit von GemeinderätInnen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen. |
| <input type="checkbox"/> | Beschlussdetails siehe Beiblatt | | |
| Graz, am <u>25.04.2024</u> | | Der/die SchriftführerIn:  i.v. | |

Gebührenfrei gemäß
§§ 109 und 110 ASVG

GESAMTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien,**

im Folgenden „ÖGK“ genannt, und der

**Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher
der Wirtschaftskammer Österreich,
mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien,**

im Folgenden „Bundesinnung“ genannt.

Präambel

Durch Abschluss dieses Gesamtvertrages wird für die Krankenversicherungsträger gemäß Anlage 3 (im Folgenden „Krankenversicherungsträger“) bundesweit einheitlich die Versorgung der Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen (im Folgenden „Versicherte“) durch die Mitgliedsbetriebe der Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher mit Perücken geregelt. Durch den Gesamtvertrag wird eine flächendeckende wohnortnahe Sachleistungsversorgung für die Versicherten ohne Zuzahlung sichergestellt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird gemäß §§ 338 und 349 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Er regelt die Versorgung der Versicherten mit Perücken durch die den Landesinnungen angehörenden Friseure und Perückenmacher (im Folgenden kurz: „Vertragsfirma“).
- (2) Für die Versorgung der Versicherten mit Perücken sowie die Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger sind dessen einschlägige Rechtsvorschriften und satzungsmäßige Bestimmungen maßgebend.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (4) Als Versicherte gelten auch Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zwischenstaatlicher Abkommen und den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 vom Krankenversicherungsträger zu betreuen sind.
- (5) Für die in der Anlage 2 enthaltenen Perücken kommen die dort geregelten Tarife und Abgabebestimmungen bundesweit einheitlich zur Anwendung.
- (6) Hinsichtlich der Versorgung der Versicherten mit den in der Anlage angeführten Perücken besteht eine freie Wahl der Vertragsfirmen.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der Gesamtvertrag regelt die fachgerechte Anpassung und Abgabe von Perücken, die in der Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, gegen direkte Verrechnung mit dem Krankenversicherungsträger.
- (2) Die Anlagen 1 bis 3 bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Produkte und der Tarife der Anlagen gelten daher automatisch auch für diesen.
- (3) Weitere Krankenversicherungsträger können diesem Gesamtvertrag jederzeit durch einseitige Erklärung beitreten. Diese sind in die Anlage 3 aufzunehmen.

§ 3

Abgabebedingungen und Qualitätserfordernisse

- (1) Für die Abgabe der Perücken, die von diesem Gesamtvertrag umfasst sind, sind die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Abgabe von Perücken auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers bedarf einer ärztlichen Verordnung (einer ärztlichen Verordnung ist eine Diagnose auf Basis eines Befundes einer Krankenanstalt gleichzuhalten) und ist grundsätzlich bewilligungsfrei (Ausnahmen finden sich in der Anlage 2). Die zu bewilligenden Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der technischen Voraussetzungen auf Seiten der ÖGK für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise vom Vertragspartner elektronisch (sichere Datenleitung) einzureichen.
- (3) Die abgegebenen Produkte müssen den in der Anlage 2 angeführten Perücken hinsichtlich Qualität und Ausführung entsprechen.
- (4) Die Vertragsfirmen sind verpflichtet, die Perücken in zweckentsprechender Ausführung und einwandfreier Qualität unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der europarechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes herzustellen bzw. abzugeben.
- (5) Die Vertragsfirmen haben den Grundsatz der Behandlungsökonomie einzuhalten. Bestehen unterschiedliche Versorgungsmöglichkeiten mit vergleichbarem therapeutischen

Nutzen, hat die Vertragsfirma orientiert am Wohl des Patienten nach fachlichen Kriterien die ökonomisch sinnvollste Versorgung vorzunehmen.

- (6) Die Anfertigung bzw. Abgabe der Perücken hat der Verordnung und den individuellen Erfordernissen des Versicherten zu entsprechen.
- (7) Die Versicherten (Betreuungspersonen) sind vor Abgabe der Perücke hinsichtlich der Pflege und Handhabung zu unterweisen.
- (8) Die Anpassung und die Abgabe inklusive der Endkontrolle von Perücken hat grundsätzlich in den Verkaufsstellen der Vertragsfirmen zu erfolgen. Die Übernahme ist vom Versicherten (von der Betreuungsperson) zu bestätigen.
- (9) Der Krankenversicherungsträger hat das Recht, die Perücken durch seine Mitarbeiter nachprüfen zu lassen und bei der Vertragsfirma an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.
- (10) Die Vertragsfirma leistet dem Krankenversicherungsträger volle Gewähr für die Qualität und richtige Passform der Perücken nach Maßgabe der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Umänderungen und Neuanfertigungen, die durch Verschulden der Vertragsfirma notwendig werden, sind von dieser unverzüglich und auf deren Kosten vorzunehmen. Umänderungen und Neuversorgungen aufgrund von anatomischen Veränderungen sind davon nicht betroffen.
- (11) Die Vertragspartner vereinbaren als gemeinsames Ziel die Umsetzung der flächendeckenden Anbindung der Vertragsfirmen an das e-card-System bis spätestens mit Ablauf des Jahres 2024.

§ 4 Bewilligung

- (1) Die in der Anlage 2 festgelegten Abgabebeschränkungen sind verbindlich. Eine allenfalls erforderliche Bewilligung des Krankenversicherungsträgers ist vor der Abgabe der Perücken einzuholen.
- (2) Wird eine bewilligungspflichtige Perücke ohne das Vorliegen einer Bewilligung des Krankenversicherungsträgers abgegeben, trägt die Vertragsfirma das Kostenrisiko.
- (3) Die Bewilligung des Krankenversicherungsträgers hat innerhalb von 10 Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen beim Krankenversicherungsträger zu erfolgen. Für den Fall, dass diese Frist seitens des Krankenversicherungsträgers nicht eingehalten werden kann z. B. aufgrund der Anforderung von Befunden, Krankengeschichten etc., ist die Vertragsfirma vor Ablauf der Frist zu verständigen.

§ 5 Tarife

- (1) Die von den Vertragsfirmen erbrachten Leistungen gemäß § 2 werden vom Krankenversicherungsträger mit den in der Anlage 2 festgelegten Tarifen und Positionsnummern abzüglich einer allfälligen Kostenbeteiligung des Versicherten abgegolten.
- (2) Mit den Tarifen sind die Kosten insbesondere für Beratung, Zuschnearbeit, Spitalsbesuche, Hausbesuche, Abgabe bzw. Lieferung abgegolten. Die Kosten für Pflegemittel oder sonstige Zusatzprodukte sowie die Kosten eines Kopfmodelles zum Aufspannen der Perücke werden vom Krankenversicherungsträger nicht übernommen.
- (3) Eine Valorisierungsautomatik der in der Anlage 2 festgelegten Tarife wird frühestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesamtvertrages einvernehmlich festgelegt werden.
- (4) Die Vertragsfirma hat eine allfällige Kostenbeteiligung in der gesetzlichen Höhe vom Versicherten einzuheben.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung für Leistungen, die über die in der Anlage festgelegten Ausführungsbestimmungen hinausgehen und in keinem direkten Zusammenhang mit der zeitgemäßen Herstellung der Passform sowie einer dem Bedarf entsprechenden zweckmäßigen Funktionalität stehen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrages und zwischen der Vertragsfirma und dem Versicherten gesondert zu vereinbaren.
- (6) Die Vertragsfirmen sind verpflichtet, dem Versicherten eine in der Anlage 2 tarifierte Perücke anzubieten.
- (7) Sollten zwischen der Bundesinnung und einem anderen Krankenversicherungsträger, der nicht in Anlage 3 genannt ist, für Perücken, die jenen der Anlage 2 entsprechen, Tarifvereinbarungen abgeschlossen werden, die kostengünstiger als die angeführten Tarife sind, gelten diese Tarife mit gleichem Wirksamkeitsbeginn auch für die Versicherten der Krankenversicherungsträger. Dies gilt nur im Rahmen von vergleichbaren Systemen betreffend die Honorierung von Perücken der Anlage 2.
- (8) Sollten am Markt gleichartige günstigere Artikel, die den Qualitätsstandard erfüllen, als die tariflich geregelten angeboten werden, werden Gespräche zwischen der Bundesinnung und der ÖGK aufgenommen.

§ 6 Auf- und Zuzahlungen, Ausschluss der Kostenübernahme

Eine qualitativ gute Sachleistungsversorgung mit Behelfen gemäß Anlage 2 ohne Auf- und Zuzahlungen muss dem Versicherten aktiv angeboten werden. Kosten für darüber hinausgehende Leistungen, sofern keine medizinische Notwendigkeit besteht, werden vom Krankenversicherungsträger nicht übernommen (Sonderwünsche). Insbesondere ist es nicht zulässig, die vom Krankenversicherungsträger mit den Vertragsfirmen direkt zu verrechnenden Perücken als Produkte minderer Qualität gegenüber anderen darzustellen.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Bundesinnung und die ÖGK stimmen darin überein, dass der Qualitätssicherung bei der Versorgung der Versicherten eine bedeutende Rolle zukommt.
- (2) Die Vertragsfirmen verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere müssen die geltenden Vorschriften des Medizinproduktegesetzes für die Herstellung und Abgabe der Perücken eingehalten werden.
- (3) Der Betriebsinhaber selbst bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer gilt als autorisierter Friseur und Perückenmacher, wenn er über die entsprechende Gewerbeberechtigung für Friseure und Perückenmacher verfügt. Die Gewerbeberechtigung ist dem Krankenversicherungsträger zu übermitteln.
- (4) Die Versorgung in den Betriebsstätten hat unter Aufsicht des Gewerbeinhabers zu erfolgen.
- (5) Die Bundesinnung und der Krankenversicherungsträger arbeiten bei der Überprüfung der vorgeschriebenen vertraglichen Qualitätskriterien zusammen.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung ist elektronisch nach den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger im Internet verlautbarten einheitlichen Grundsätzen gemäß § 349a ASVG durchzuführen.
- (2) Für sämtliche Abrechnungen ist der Fachgebietscode 99 „Andere Vertragspartner“ zu verwenden.
- (3) Die Verrechnung einer Perücke ist nur möglich, wenn die ordnungsgemäße Abgabe an den Versicherten durch dessen Unterschrift oder die seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten auf dem Verordnungsschein (Bevollmächtigungsschreiben) oder einer Übernahmeerklärung mit Beifügung des Datums bestätigt wurde.
- (4) Sämtliche Leistungen für Versicherte der ÖGK, die ab 01.01.2023 in Anspruch genommen werden, sind mit der Landesstelle der ÖGK jenes Bundeslandes, in dem die Abgabe erfolgt, abzurechnen.
- (5) Kann eine individuell angefertigte Perücke aus Gründen, die nicht von der Vertragsfirma zu vertreten sind wie z. B. wegen Ablebens des Versicherten, nicht übernommen werden, so übernimmt der Krankenversicherungsträger die tariflichen Kosten in dem prozentualen Ausmaß, das dem Grad der Fertigstellung des Behelfs entspricht, wobei wiederverwendbare Teile in Abzug zu bringen sind.

HST S2 27.01.2023 09:44:11 000713

- (6) Der Krankenversicherungsträger hat die eingereichten elektronischen Rechnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Rechnung sowie der Papierbelege beim Krankenversicherungsträger zu bezahlen.
- (7) Die Abrechnung hat gemäß den Grundsätzen nach Abs. 1 zu erfolgen. Die Abrechnung hat zudem zu enthalten:
 - Deckblatt für Heilbehelfe/Hilfsmittel – Abrechnung
 - Name und Versicherungsnummer des Versicherten in alphabetischer Reihenfolge
 - Name und Tarifposition des Produktes, das an den Versicherten abgegeben wurde
 - Anzahl der abgegebenen Artikel pro Versichertem
 - Tarif des abgegebenen Produktes pro Versichertem, netto zzgl. USt
 - Kostenanteil des Versicherten
 - Verordnungsscheine inkl. etwaiger Kostenvoranschläge in alphabetischer Reihenfolge

§ 9

Kennzeichnung der Perücken

Individuelle Anfertigungen sind von der Vertragsfirma entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) zu kennzeichnen.

§ 10

Zusammenwirken der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allfälligen Auslegungsdifferenzen zu diesem Gesamtvertrag unverzüglich Kontakt aufzunehmen und diese tunlichst einvernehmlich zu lösen.
- (2) Jeder Vertragspartner hat alles zu unterlassen, was geeignet wäre, Stellung und Ansehen des anderen Vertragspartners in den Augen der Versicherten oder der Öffentlichkeit herabzusetzen. Insbesondere ist es nicht zulässig, die zwischen den Vertragspartnern tariflich geregelten Produkte als Produkte minderer Qualität gegenüber anderen Produkten darzustellen.
- (3) Strittige Fälle, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrages ergeben, werden bei einer Clearingstelle behandelt, die bei Bedarf zusammentritt und sich aus zwei Vertretern der Bundesinnung, zwei des jeweiligen Krankenversicherungsträgers und der betroffenen Vertragsfirma zusammensetzt.

§ 11 Evaluierung

- (1) Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres erfolgt eine Evaluierung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Vertragspartner und sind diese entsprechend zu bewerten. Insbesondere bei Frequenz- und Aufwandssteigerungen, die über der Beitragseinnahmensteigerung liegen, sind die Vertragsbestimmungen neu zu verhandeln.
- (2) Zur Beobachtung der Frequenz- und Aufwandsentwicklung wird ein halbjährliches Monitoring durchgeführt, um im Falle von Steigerungen im Sinne des Abs. 1 rechtzeitig entgegenzuwirken.

§ 12 Werbung und Provisionszahlungen

- (1) Werbung mit dem Leistungsumfang des Krankenversicherungsträgers ist nicht zulässig.
- (2) Für die Verordnung von den in den Anlagen 2 angeführten Perücken dürfen keinerlei Provisionen sowie Geld- oder Sachleistungsentschädigungen an die Verordner bzw. an deren Personal versprochen oder bezahlt werden. Ein Verstoß wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 16 Abs. 6 angesehen.
- (3) Werbungen und aktives Herantreten an die Versicherten des Krankenversicherungsträgers zur Inanspruchnahme von Leistungen des Krankenversicherungsträgers werden untersagt. Ein Verstoß wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 16 Abs. 6 angesehen.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Vertragsfirma gewährt für die einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit der in Anlage 2 angeführten Perücken eine Gewährleistung nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wenn sich während dieser Zeiträume Mängel ergeben, sind alle zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen (Austausch, Abholung und Zustellung) binnen vier Wochen kostenlos durchzuführen, soweit nicht nachweislich unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer, höhere Gewalt etc. die Mängel bedingen.

§ 14 Einschaurecht

Der Krankenversicherungsträger ist berechtigt, in die zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen notwendigen kundenbezogenen Aufzeichnungen der Vertragsfirma Einsicht zu nehmen bzw. ist die Vertragsfirma verpflichtet, dem Krankenversicherungsträger darüber entsprechende Auskünfte zu erteilen und im notwendigen Ausmaß kostenlos Kopien von den die Ab-

gabe betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Maßanfertigungen. Die Unterlagen sind in sinngemäßer Anwendung des § 132 Bundesabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren.

§ 15

Datenschutz, Schweigepflicht

Die Vertragsfirmen sind zur DSGVO-konformen Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten verpflichtet, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag sowie der Einzelvereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Überdies sind auch die einschlägigen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen (österreichische Datenschutzgesetze) entsprechend zu beachten und einzuhalten.

§ 16

Einzelvertrag

- (1) Der Gesamtvertrag erlangt für alle jene Friseure und Perückenmacher Gültigkeit, mit denen ein Einzelvertrag gemäß Anlage 1 abgeschlossen wird. Der Gesamtvertrag ist integrierender Bestandteil des Einzelvertrages.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsfirmen ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zum Abschluss eines Einzelvertrages sind alle Friseure berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Landesinnung der Frisöre und Perückenmacher sind und eine Gewerbeberechtigung für Friseure und Perückenmacher vorliegen. Der Antrag auf Ausstellung eines Einzelvertrages ist inklusive der Nachweise unter vm2-peruecken@oegk.at einzubringen.
- (4) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, alle Änderungen in der Rechtsstellung, im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflösungen von Betriebsstätten oder Filialbetrieben unverzüglich dem Krankenversicherungsträger unter vm2-peruecken@oegk.at bekanntzugeben.
- (5) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung mit sofortiger Wirkung
 - a) mit dem Wegfall einer Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe gemäß § 7 Abs. 3
 - b) mit Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des gewerberechtl. Geschäftsführers, sofern kein neuer gewerberechtl. Geschäftsführer innerhalb dieses Zeitraumes bestellt wurde
 - während dieser Frist ist die Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma ruhend gestellt und können in diesem Zeitraum keine Perücken auf Kosten des Krankenversicherungsträgers abgegeben werden
 - c) mit der Auflösung des Krankenversicherungsträgers
 - d) aus wichtigen Gründen im Sinne des § 25a der Insolvenzordnung
 - e) bei Vorliegen eines Beschlusses des Insolvenzgerichtes, der die Schließung des Unternehmens anordnet.

- (6) Eine sofortige Beendigung des Einzelvertrages durch den Krankenversicherungsträger ist nur aus wichtigem Grund möglich z. B. bei schwerwiegenden, nachgewiesenen Vertragsverletzungen durch die Vertragsfirma. In diesem Fall ist unverzüglich die gesetzliche Interessensvertretung zu verständigen.
- (7) Der Einzelvertrag kann von der Vertragsfirma oder vom Krankenversicherungsträger mit Wirksamkeit für diesen zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Im Falle der beabsichtigten Kündigung der Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma ist vorher die Bundesinnung zu verständigen und anzuhören.
- (8) Bereits begonnene Arbeiten sind von der Vertragsfirma auch nach Vertragsende und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Ende zu führen und mit dem Krankenversicherungsträger abzurechnen. Ebenso ist die Gewährleistung gemäß § 13 auch nach dem Vertragsende zu erfüllen.

§ 17

Bestehende Regelungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages treten sämtliche bestehenden Verträge, die zwischen den ehemaligen Gebietskrankenkassen bzw. dem Krankenversicherungsträger einerseits und der jeweiligen Landesinnung der Friseure und Perückenmacher andererseits abgeschlossen wurden und sich auf die Perücken entsprechend der Anlagen dieses Gesamtvertrages beziehen, außer Kraft und werden durch diesen Gesamtvertrag ersetzt.
- (2) Wurden Versicherten Leistungen für die Versorgung mit Perücken aufgrund der bis zum 31. Dezember 2022 in Geltung gestandenen Satzungsbestimmungen gewährt, so können diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall personenbezogen weiterhin nach Bewilligung durch den Krankenversicherungsträger geleistet werden.

§ 18

Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

§ 19

Inkrafttreten und Beendigung des Gesamtvertrages

- (1) Dieser Gesamtvertrag tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt für Verordnungen mit Ausstellungsdatum nach dem 31.12.2022. Der Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser Vertrag tritt an die Stelle sämtlicher bestehender Verträge, die zwischen den Krankenversicherungsträgern einerseits und der gesetzlichen Interessensvertretung andererseits abgeschlossen wurden und sich auf die Abgabe von Perücken beziehen.

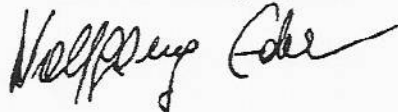
HST S2 27.01.2023 09:44:15 000717

- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Gesamtvertrag jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Wien, am 13.12.2022

Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher.

Bundesinnungsmeister
KommR Mst. Wolfgang Eder



Bundesinnungsgeschäftsführer
Mag. Jakob Michael Wild

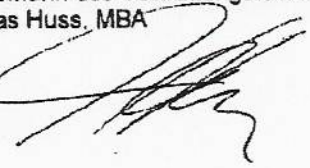


Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Obmann des Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA



- Anlagen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage 1

zum Gesamtvertrag vom 13.12.2022 betreffend die Abgabe von Perücken

Muster Einzelvertrag

Gebührenfrei gemäß
§§ 109 und 110 ASVG

EINZELVERTRAG

gemäß § 16 des zwischen der Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher der Wirtschaftskammer Österreich mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher und der Österreichischen Gesundheitskasse abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 13.12.2022 betreffend die Abgabe von Perücken.

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen der Firma

NAME
ADRESSE

(kurz Vertragsfirma) und der Österreichischen Gesundheitskasse, Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien (kurz Krankenversicherungsträger) abgeschlossen.

(2) Die vertragliche Tätigkeit der Vertragsfirma wird in den im Anhang angeführten Betriebsstätten bzw. Filialbetrieben ausgeübt.

§ 2

- (1) Durch Abschluss dieses Einzelvertrages wird die Vertragsfirma zur Abgabe von Perücken nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages berechtigt und verpflichtet. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag und aus diesem Einzelvertrag.
- (2) Eine neue Betriebsstätte bzw. ein neuer Filialbetrieb der Vertragsfirma kann ausschließlich durch Ergänzung des Anhangs dieses Einzelvertrages zur Abgabe von Perücken berechtigt und verpflichtet werden.
- (3) Änderungen von Betriebsstätten bzw. Filialbetrieben und Standorten sind seitens der Vertragsfirma dem Krankenversicherungsträger zu melden.
- (4) Eine Ergänzung oder Änderung des Anhangs wird auf Antrag bzw. durch Meldung der Vertragsfirma durch den Krankenversicherungsträger einseitig vorgenommen und wird der geänderte Anhang allen Vertragsteilen zur Kenntnis gebracht. Es ist keine erneute Unterschriftsleistung der Vertragspartner und keine Änderung des Einzelvertrages erforderlich.

§ 3

Das Vertragsverhältnis beginnt mit XX.XX.XXXX.

Wien, am

Vertragsfirma

Krankenversicherungsträger

Anhang zum Einzelvertrag

| Nr. | Standort (Adresse) | Datum der Wirksamkeit |
|------------|---------------------------|----------------------------------|
| | | |

Anlage 2

zum Gesamtvertrag vom 13.12.2022 betreffend die Abgabe von Perücken

1. Kriterien für die Abgabe von Perücken

Die Indikationen für Perücken sind Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie oder krankhafter Haarausfall.

2. Verordnung

Ärztliche Verordnung:

- bei Vorliegen der Indikation Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie, die mit Perücken der Tarifkategorien I bis IV versorgt werden

Fachärztliche Verordnung:

- bei Vorliegen der Indikation krankhafter Haarausfall, die mit Perücken der Tarifkategorien I bis IV versorgt werden
- bei Versorgungen der Tarifkategorien V und VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation

3. Mindestgebrauchsdauer

Die Mindestgebrauchsdauer für Perücken ist in der Krankenordnung 2020 der ÖGK § 32 Absatz 1, Ziffer 10 geregelt und beträgt 1 Jahr.

Vor Ablauf der Mindestgebrauchsdauer ist eine Neuversorgung nur aus besonderen Gründen möglich und ist eine Vorbewilligung des Krankenversicherungsträgers erforderlich. Nach Ablauf der Mindestgebrauchsdauer ist eine Neuversorgung nur zulässig, wenn die vorhandene Perücke nicht mehr gebrauchsfähig ist.

4. Bewilligung

Kriterien für die bewilligungsfreie Abgabe:

- Vorliegen der Indikation Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie und Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie I bis IV
- Einhaltung der Mindestgebrauchsdauer von einem Jahr.

Bewilligungspflicht:

- bei Verordnungen mit der Indikation krankhafter Haarausfall oder einer anderen von Punkt 1. abweichenden Indikation bei Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie I bis IV
- Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie V oder VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation
- neuerliche Abgabe einer Perücke innerhalb der Mindestgebrauchsdauer von einem Jahr.

Für das Bewilligungsverfahren ist neben der (fach-)ärztlichen Verordnung ein Kostenvoranschlag sowie eine entsprechende medizinische Begründung erforderlich. Die Kosten können maximal bis

zum satzungsmäßigen Höchstbetrag (maximal bis zum 8-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, z. B. im Jahr 2022 beträgt die tägliche Höchstbeitragsgrundlage € 189,00, woraus sich ein Wert in Höhe von € 1.512,00 ergibt) übernommen werden.

5. Tarife (netto)

| | | | |
|----------------|-----------------------------|-------------------|---------------|
| Tarif I | Positionsnummer 6600 | Tarif in € | 415,00 |
|----------------|-----------------------------|-------------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, maschinengenäht, synthetisches Haar

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|-------------------|---------------|
| Tarif II | Positionsnummer 6601 | Tarif in € | 565,00 |
|-----------------|-----------------------------|-------------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, Haarteil, Teil Tresse & Teil maschinengeknüpft, Teil-Monofil, synthetisches Haar

| | | | |
|------------------|-----------------------------|-------------------|---------------|
| Tarif III | Positionsnummer 6602 | Tarif in € | 610,00 |
|------------------|-----------------------------|-------------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, geknüpft, größeres Monofil, Filmansatz, synthetisches Haar

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|-------------------|-----------------|
| Tarif IV | Positionsnummer 6603 | Tarif in € | 1.000,00 |
|-----------------|-----------------------------|-------------------|-----------------|

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), geknüpft, Monofil, Filmansatz, Mischhaar oder besonders neuwertiges, hitzebeständiges synthetisches Haar

| | | |
|----------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Tarif V | Positionsnummer 6604 | laut Kostenvoranschlag |
|----------------|-----------------------------|-------------------------------|

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), handgeknüpft, Echthaar, Monofil, Filmansatz

| | | |
|-----------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Tarif VI | Positionsnummer 6605 | laut Kostenvoranschlag |
|-----------------|-----------------------------|-------------------------------|

Damen- oder Herrenperücke, Maßanfertigungen

Perücken-Gesamtvertrag vom 13.12.2022

Übersicht - Tarife gültig ab 1.1.2024

Tarife (netto)

| | | | |
|----------------|-----------------------------|------------|---------------|
| Tarif I | Positionsnummer 6600 | Tarif in € | 415,00 |
|----------------|-----------------------------|------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, maschinengenäht, synthetisches Haar

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|------------|---------------|
| Tarif II | Positionsnummer 6601 | Tarif in € | 565,00 |
|-----------------|-----------------------------|------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, Haarteil, Teil Tresse & Teil maschinengeknüpft, Teil-Monofil, synthetisches Haar

| | | | |
|------------------|-----------------------------|------------|---------------|
| Tarif III | Positionsnummer 6602 | Tarif in € | 705,00 |
|------------------|-----------------------------|------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, geknüpft, größeres Monofil, Filmansatz, synthetisches Haar

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|------------|-----------------|
| Tarif IV | Positionsnummer 6603 | Tarif in € | 1.000,00 |
|-----------------|-----------------------------|------------|-----------------|

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), geknüpft, Monofil, Filmansatz, Mischhaar oder besonders neuwertiges, hitzebeständiges synthetisches Haar

| | | | |
|----------------|-----------------------------|------------------------|--|
| Tarif V | Positionsnummer 6604 | laut Kostenvoranschlag | |
|----------------|-----------------------------|------------------------|--|

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), handgeknüpft, Echthaar, Monofil, Filmansatz

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|------------------------|--|
| Tarif VI | Positionsnummer 6605 | laut Kostenvoranschlag | |
|-----------------|-----------------------------|------------------------|--|

Damen- oder Herrenperücke, Maßanfertigungen

Die satzungsmäßige Höchstgrenze beträgt im Jahr 2024 € 1.616,00.

Perücken-Gesamtvertrag vom 13.12.2022

Übersicht - Tarife gültig ab 1.1.2024

Tarife (netto)

| | | | |
|----------------|-----------------------------|------------|---------------|
| Tarif I | Positionsnummer 6600 | Tarif in € | 415,00 |
|----------------|-----------------------------|------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, maschinengenäht, synthetisches Haar

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|------------|---------------|
| Tarif II | Positionsnummer 6601 | Tarif in € | 565,00 |
|-----------------|-----------------------------|------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, Haarteil, Teil Tresse & Teil maschinengeknüpft, Teil-Monofil, synthetisches Haar

| | | | |
|------------------|-----------------------------|------------|---------------|
| Tarif III | Positionsnummer 6602 | Tarif in € | 705,00 |
|------------------|-----------------------------|------------|---------------|

Damen- oder Herrenperücke, geknüpft, größeres Monofil, Filmansatz, synthetisches Haar

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|------------|-----------------|
| Tarif IV | Positionsnummer 6603 | Tarif in € | 1.000,00 |
|-----------------|-----------------------------|------------|-----------------|

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), geknüpft, Monofil, Filmansatz, Mischhaar oder besonders neuwertiges, hitzebeständiges synthetisches Haar

| | | | |
|----------------|-----------------------------|------------------------|--|
| Tarif V | Positionsnummer 6604 | laut Kostenvoranschlag | |
|----------------|-----------------------------|------------------------|--|

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), handgeknüpft, Echthaar, Monofil, Filmansatz

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|------------------------|--|
| Tarif VI | Positionsnummer 6605 | laut Kostenvoranschlag | |
|-----------------|-----------------------------|------------------------|--|

Damen- oder Herrenperücke, Maßanfertigungen

Die satzungsmäßige Höchstgrenze beträgt im Jahr 2024 € 1.616,00.

Gebührenfrei gemäß
§§ 109 und 110 ASVG

2. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag „Abgabe von Perücken“ vom 13.12.2022

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien**

und der

**Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher
der Wirtschaftskammer Österreich**
mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher
**Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien**

I.

§ 3 Absatz 5 lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Vertragsfirmen haben den Grundsatz der Behandlungsökonomie einzuhalten. Bestehen unterschiedliche Versorgungsmöglichkeiten mit vergleichbarem therapeutischen Nutzen, hat die Vertragsfirma orientiert am Wohl des Patienten nach fachlichen Kriterien die ökonomisch sinnvollste Versorgung vorzunehmen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden bevorzugt Perücken der Tarifgruppen IV bis VI abgegeben.“

II.

§ 3 Absatz 11 lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Vertragspartner vereinbaren als gemeinsames Ziel die Umsetzung der flächendeckenden Anbindung der Vertragsfirmen an das e-card-System bis spätestens mit Ablauf des Jahres 2025.“

III

In § 4 Absatz 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Die zu bewilligenden Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der technischen Voraussetzungen auf Seiten des Krankenversicherungsträgers für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise vom Vertragspartner elektronisch (sichere Datenleitung) einzureichen.“

IV.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Kriterien für die Abgabe von Perücken

Die Indikationen für Perücken sind Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie oder krankhafter Haarausfall.

2. Verordnung

Fachärztliche Verordnung:

- Bei Vorliegen der Indikation „krankhafter Haarausfall“ (Erstbezug).
- Bei Versorgungen der Tarifkategorien V und VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation (Erstbezug).

Ärztliche Verordnung:

- Bei Vorliegen der Indikation „Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie“, die mit Perücken der Tarifkategorie I bis IV versorgt werden (Erst- und Folgebezug).
- Bei Vorliegen der Indikation „krankhafter Haarausfall“ (Folgebezug bei vom Krankenversicherungsträger bewilligtem Erstbezug).
- Bei Versorgungen der Tarifkategorien V und VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation (Folgebezug bei vom Krankenversicherungsträger bewilligtem Erstbezug).

Beim **Folgebezug** ist eine **ärztliche Verordnung** ausreichend, wenn der Erstbezug auf Basis der Verordnung eines Facharztes für Dermatologie vom Krankenversicherungsträger bewilligt wurde. Das gilt in gleicher Weise für den Folgebezug von Perücken der Kategorien V und VI.

Bei **Änderungen** der Indikation oder in der Ausführung (von einer Standardkategorie auf Echthaar oder Maßanfertigung) ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich.

3. Mindestgebrauchsdauer

Die Mindestgebrauchsdauer für Perücken ist in der Krankenordnung 2020 der ÖGK in § 32 Absatz 1, Ziffer 10 geregelt und beträgt 1 Jahr.

Vor Ablauf der Mindestgebrauchsdauer ist eine Neuversorgung nur aus besonderen Gründen möglich und ist eine Vorbewilligung des Krankenversicherungsträgers erforderlich. Nach Ablauf der Mindestgebrauchsdauer ist eine Neuversorgung nur zulässig, wenn die vorhandene Perücke nicht mehr gebrauchsfähig ist.

4. Bewilligung

Bewilligungspflicht:

- bei Verordnungen mit der Indikation krankhafter Haarausfall oder einer anderen von Punkt 1. abweichenden Indikation bei Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie I bis IV (Erstbezug).
- Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie V oder VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation (Erstbezug).
- neuerliche Abgabe einer Perücke vor Ablauf der Mindestgebrauchsdauer von einem Jahr.

Für das Bewilligungsverfahren ist neben der (fach-)ärztlichen Verordnung ein Kostenvorschlag sowie eine entsprechende medizinische Begründung erforderlich. Die Kosten können maximal bis zum satzungsmäßigen Höchstbetrag (maximal bis zum 8-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, z.B. im Jahr 2024 beträgt die tägliche Höchstbeitragsgrundlage € 202,00, woraus sich ein **Wert in Höhe von € 1.616,00** ergibt) übernommen werden.

Kriterien für die bewilligungsfreie Abgabe:

- Vorliegen der Indikation Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie und Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie I bis IV (Erst- und Folgebezug).
- Bei Vorliegen der Indikation „krankhafter Haarausfall“ (Folgebezug bei vom Krankenversicherungsträger bewilligtem Erstbezug).
- Bei Versorgungen der Tarifkategorien V und VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation (Folgebezug bei vom Krankenversicherungsträger bewilligtem Erstbezug).
- Einhaltung der Mindestgebrauchsdauer von einem Jahr.

Beim **Folgebezug** ist eine **bewilligungsfreie Abgabe** möglich, wenn der Erstbezug auf Basis der Verordnung eines Facharztes für Dermatologie vom Krankenversicherungsträger bewilligt wurde. Das gilt in gleicher Weise für den Folgebezug von Perücken der Kategorien V und VI.

Bei **Änderungen** der Indikation oder in der Ausführung (von einer Standardkategorie auf Echthaar oder Maßanfertigung) ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich.

Perückenversorgung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Geburtstages, das ist ein Tag vor dem 18. Geburtstag, können bevorzugt Perücken der Tarifkategorien IV bis VI abgegeben werden. Die oben genannten Bestimmungen zur Bewilligung bzw. zur Notwendigkeit einer (fach-)ärztlichen Verordnung gelten in gleichem Umfang.

V.

Dieses Zusatzprotokoll tritt mit 01.05.2024 in Kraft und gilt für Perückenversorgungen ab 01.01.2024 und gilt solange der Gesamtvertrag vom 13.12.2022 in Kraft ist.

VI.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 13.12.2022 bleiben unberührt.

Wien, am 07.03.2024

Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher

Bundesinnungsmeister
KommR Mst. Wolfgang Eder

Bundesinnungsgeschäftsführer
Mag. Jakob Michael Wild

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Der Obmann des Verwaltungsrates:
KommR Matthias Krenn

Gebührenfrei gemäß
§§ 109 und 110 ASVG

1. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag „Abgabe von Perücken“ vom 13.12.2022

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien**

und der

**Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher
der Wirtschaftskammer Österreich**
mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher
**Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien**

I.

In der Anlage 2 zum Gesamtvertrag wird unter Punkt 5. Tarife (netto) der Tarif III von „610,00“ geändert auf „705,00“.

II.

Dieses Zusatzprotokoll tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt solange der Gesamtvertrag vom 13.12.2022 in Kraft ist.

III.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 13.12.2022 bleiben unberührt.

Wien, am 20.02.2024

Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher

Bundesinnungsmeister
KommR Mst. Wolfgang Eder

Bundesinnungsgeschäftsführer
Mag. Jakob Michael Wild

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Der Obmann des Verwaltungsrates:
KommR Matthias Krenn

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerstraße 15-19
1100 Wien

BearbeiterIn
Mag. Gerhard Maurer
Tel.: +43 316 872-DW 5923
gerhard.maurer@stadt.graz.at

graz.at/kfa

GZ.: 00135569/2023

Graz, 02.04.2024

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Vertragsbeitritt

Die Stadt Graz, per Adresse: Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, erklärt hiermit dem zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher der Wirtschaftskammer Österreich abgeschlossenen Gesamtvertrag vom 13.12.2022, samt Anlagen und Zusatzvereinbarungen über die fachgerechte Anpassung und Abgabe von Perücken beitreten zu wollen. Wobei etwaige Anpassungen des Gesamtvertrages auch automatisch für die KFA Graz Geltung entfalten.

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz mit in Kraft gesetzt.

Graz, am

Österreichische Gesundheitskasse:

Gefertigt aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates/Stadtsenates bzw des/
Verwaltungsausschusses.....GZ.....vom.....

Für die Stadt Graz:

Die Bürgermeisterin: